Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2026/2486

11.11.2026

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2026/2486 DER KOMMISSION

vom 10. November 2026

zur Gewährung einer Ausnahme gemäß der Verordnung (EU) 2024/573 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Inverkehrbringens fluorierter Treibhausgase in bestimmten Arten von in Innenräumen installierten Monoblock-Wärmepumpen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2024/573 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Februar 2024 über fluorierte Treibhausgase, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 ([1]), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Ab dem 1. Januar 2027 ist gemäß Anhang IV Nummer 8 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2024/573 das Inverkehrbringen von ortsfesten Monoblock- und anderen in sich geschlossenen Wärmepumpen mit einer Nennleistung von mehr als 12 kW und höchstens 50 kW, die fluorierte Treibhausgase mit einem Treibhauspotenzial (GWP) von 150 oder mehr enthalten, verboten, außer wenn dies zur Einhaltung der Sicherheitsanforderungen am Standort erforderlich ist. Ab demselben Zeitpunkt ist gemäß Anhang IV Nummer 9 Buchstabe b der genannten Verordnung auch das Inverkehrbringen von Luft-Wasser-Splitsystemen mit einer Nennleistung von bis zu einschließlich 12 kW, die fluorierte Treibhausgase mit einem GWP von 150 oder mehr enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, verboten, außer wenn dies zur Einhaltung der Sicherheitsanforderungen am Standort erforderlich ist.

(2) Am 6. Juli 2026 haben die zuständigen deutschen Behörden bei der Kommission gemäß Artikel 11 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2024/573 einen Antrag auf Genehmigung einer Ausnahme (im Folgenden „Ausnahmeantrag“) für das Inverkehrbringen i) bestimmter Monoblock- und anderer in sich geschlossener Wärmepumpen und ii) bestimmter Luft-Wasser-Splitsysteme in der Union eingereicht, deren Inverkehrbringen gemäß Anhang IV Nummer 8 Buchstabe d bzw. Nummer 9 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2024/573 ab dem 1. Januar 2027 verboten werden soll.

(3) Bei den vom Ausnahmeantrag betroffenen Einrichtungen handelt es sich um i) in Innenräumen installierte Sole-Wasser- und Wasser-Wasser-Monoblock-Wärmepumpen mit einer Höchstnennleistung von mehr als 20 kW und höchstens 50 kW und ii) in Innenräumen installierte Luft-Wasser-Monoblock-Wärmepumpensysteme mit zwei Kanälen (Außenluftzufuhr und Luftabfuhr), die für die Zwecke der Verordnung (EU) 2024/573 als Splitsysteme mit einer Nennleistung von bis zu einschließlich 12 kW gelten. Die erste Kategorie wird insbesondere in größeren Ein- oder Mehrfamilienhäusern, größeren Wohngebäuden, leichten gewerblichen Anwendungen, lokalen Wärmenetzen, der Rückgewinnung von Abwärme, Renovierungsprojekten oder in Fällen verwendet, in denen die Außenluftversorgungseinrichtung aus technischen oder rechtlichen Gründen eingeschränkt ist. Die zweite Kategorie ist für die Innenaufstellung in Gebäuden ausgelegt, bei der sich der gesamte Kältekreislauf vollständig innerhalb des Gebäudes befindet und der Außenluftaustausch durch zwei spezielle Kanäle erfolgt und bei der gebäudespezifische Installationsbeschränkungen die Installationskomplexität erhöhen.

(4) Dem Ausnahmeantrag zufolge stellen in Innenräumen installierte Sole-Wasser- und Wasser-Wasser-Wärmepumpen im Bereich von 20-50 kW ein technisch anspruchsvolles und relativ begrenztes Marktsegment dar. Während sich in Bereichen mit geringerer Leistung Alternativen mit Kältemitteln mit einem GWP von weniger als 150 herausbilden, wird in dem Antrag darauf hingewiesen, dass marktreife Lösungen für die Innenaufstellung im Bereich von 20-50 kW bis zum 1. Januar 2027 noch nicht in ausreichender Vielfalt verfügbar sein werden, um die entsprechenden Anwendungen abzudecken. In dem Ausnahmeantrag wird auch darauf hingewiesen, dass die in Innenräumen installierten Luft-Wasser-Monoblock-Wärmepumpensysteme mit Zweikanal-Außenluftzufuhr und -Luftabfuhr eine spezifische Integration in die Gebäudestruktur erfordern, einschließlich Zweirohrleitung, akustischem Management und Lüftungskonzeption. Darüber hinaus erfordert der Übergang zu Kältemitteln mit einem GWP von weniger als 150 die Entwicklung zusätzlicher Sicherheitskonzepte sowie entsprechender Validierungstätigkeiten und gegebenenfalls Leckage-Erkennungssysteme, bevor den Vorschriften entsprechende Einrichtungen in Verkehr gebracht werden können.

([1]) ABl. L, 2024/573, 20.2.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/573/oj.

(5) Im Ausnahmeantrag wird ferner darauf hingewiesen, dass es sich bei diesen Systemen um eine Nische auf dem Wärmepumpenmarkt handelt und dass der Übergang zu alternativen Technologien mehr Zeit für die Entwicklung und Validierung den Vorschriften entsprechender alternativer Technologien erfordert. Ohne Gewährung der Ausnahme müssten die Hersteller parallel eine zweifache Umstellung vornehmen, was zu Kosten führen würde, die als unverhältnismäßig angesehen werden.

(6) Die Kommission hat den Ausnahmeantrag geprüft und ist der Auffassung, dass die Bedingungen gemäß Artikel 11 Absatz 5 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2024/573 erfüllt sind. Insbesondere stehen noch keine geeigneten Alternativen in ausreichender Vielfalt für die betreffenden Einrichtungen und Anwendungen zur Verfügung.

(7) Die Kommission ist der Auffassung, dass unter diesen außergewöhnlichen Umständen eine befristete Ausnahme für die betreffenden Einrichtungen gewährt werden sollte, um die Kontinuität des industriellen Betriebs zu gewährleisten und gleichzeitig ausreichend Zeit für die Entwicklung und Einführung von Alternativen einzuräumen, die den Vorschriften entsprechen. Ein Zeitraum von einem Jahr ist gerechtfertigt und verhältnismäßig, um diese Ziele zu erreichen.

(8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des mit Artikel 34 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/573 eingerichteten Ausschusses für fluorierte Treibhausgase —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Abweichend von Anhang IV Nummer 8 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2024/573 wird das Inverkehrbringen von für die Innenaufstellung ausgelegten Sole-Wasser- und Wasser-Wasser-Monoblock-Wärmepumpen mit einer Höchstnennleistung von mehr als 20 kW und höchstens 50 kW, die fluorierte Treibhausgase mit einem GWP von 150 oder mehr enthalten, genehmigt, sofern sie gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/573 gekennzeichnet werden.

(2) Abweichend von Anhang IV Nummer 9 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2024/573 wird das Inverkehrbringen von für die Innenaufstellung ausgelegten Luft-Wasser-Monoblock-Wärmepumpensystemen mit Zweikanal-Außenluftzufuhr mit einer Nennleistung von bis zu einschließlich 12 kW, die fluorierte Treibhausgase mit einem GWP von 150 oder mehr enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, genehmigt, sofern sie gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/573 gekennzeichnet werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt vom 1. Januar 2027 bis zum 31. Dezember 2027.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. November 2026

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN